

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie
Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (Externen-PVO)“ wird ersetzt durch die Überschrift „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (Externen-PVO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Abschluss des Bildungsganges Hauptschule oder des Bildungsganges Realschule“ ersetzt durch die Worte „dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss“.
 - b) Satz 2 wird bis zur Aufzählung wie folgt neu gefasst:
„Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „im Bildungsgang Hauptschule oder im Bildungsgang Realschule der Abschluss“ ersetzt durch die Worte „der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der Mittlere Schulabschluss“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
 - bb) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ und das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
5. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ und die Worte „vorbereitet haben“ durch das Wort „vorbereiten“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und die Worte „des Prüflings“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten“.
8. In § 9 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „Prüfung zum Mittleren Schulabschluss“. Die Worte „des Prüflings“ werden ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“. Das Wort „Hauptschulabschluss“ wird ersetzt durch das Wort „Erste allgemeinbildende Schulabschluss“.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Die Worte „kann er“ werden durch die Worte „kann sie oder er“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Die Worte „kann er“ werden durch die Worte „kann sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Nach dem Wort „von“ werden vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ eingefügt. Nach dem Wort „gibt“ werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Prüfling, der“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidat, die oder der“.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird das Wort „Prüflinge“ jeweils ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Jeder Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat“.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und die Worte „vom Prüfling“ ersetzt durch die Worte „von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten“.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“.
11. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“.
12. Die Anlagen 1 bis 4 werden in Form der Anlagen 1 bis 4 dieser Verordnung neugefasst.

Anl.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des
Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

 Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

 Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10. Mai 2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10. Mai 2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)